

Ruhr Universität 22.11.2017

Katholisch-Theologische Fakultät

Konferenz der Beauftragten für Notfallseelsorge NRW

Die Verschwiegenheitspflicht ergibt sich für hauptamtliche Kräfte unmittelbar aus beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Regelungen,

für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige früher aus FSHG i.V.m. dem VwVfG und der GO.

Jetzt unmittelbar aus dem BHKG i.V.m. der darauf erlassenen Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.5.2017

- Soweit ehrenamtliche Feuerwehrangehörige Ehrenbeamte, also Leiter der Feuerwehr, Kreisbrandmeister oder Bezirksbrandmeister bzw. deren Stellvertreter sind, ergibt sich ihre Verschwiegenheitspflicht über § 108 Abs. 1 LBG wie bei Berufsbeamten aus § 64 Abs.1 LBG

## § 12

### **Pflichten der Mitgliedschaft**

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr müssen sich der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes verpflichtet fühlen. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Ehrenamt zum Wohl der Allgemeinheit auszuüben.
  
- (3) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich einer Feuerwehr hinaus sowie nach Beendigung der Mitgliedschaft. Satz 1 gilt nicht, soweit
  1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind oder
  2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Im Übrigen bleiben gesetzlich begründete Pflichten, insbesondere geplante Straftaten anzuzeigen, unberührt.

•

## **§ 203 StGB(Gesetz)Verletzung von Privatgeheimnissen**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

Arzt, Psychologe, Pp.

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

2) <sup>1</sup>Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,  
anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.

# Ruhr Universität 22.11.2017

- a) anvertrautes Geheimnis
- *Anvertraut* ist ein Geheimnis einem Feuerwehrangehörigen., wenn es ihm in innerem Zusammenhang mit der Ausübung des Feuerwehrdienstes mündlich, schriftlich oder auf sonstige Weise (z.B. Vorzeigen eines Gegenstandes, einer Verletzung usw.) unter Umständen mitgeteilt worden ist, aus denen sich die Anforderung des Geheimhaltens ergibt.

# Ruhr Universität 22.11.2017

- b) sonst bekanntgewordenes Geheimnis
- *Sonst bekanntgeworden* ist das Geheimnis dem Feuerwehrangehörigem, wenn er es auf andere Weise, jedoch gleichfalls in innerem Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst erfahren hat. Es sind jedoch nur solche Informationen geschützt, die der Feuerwehrangehörige im Rahmen eines typischerweise auf Vertrauen beruhenden Sonderverhältnisses erhalten hat. Die Kenntniserlangung muss in innerem Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst stehen und zu dem Betroffenen muss aus diesem Grund bereits eine Sonderbeziehung bestehen.

# Ruhr Universität 22.11.2017

*Beispiel: Ein Verletzter offenbart einem Feuerwehrangehörigen, der ihn medizinisch betreut, dass er vor einigen Stunden Betäubungsmittel konsumiert hat.*



- c) Schutzwürdigkeit des Geheimhaltungsinteresses entfällt
  - bei mutmaßlicher Einwilligung
  - Offenbarungspflichten/Offenbarungsbefugnisse
  - Notstand § 34 StGB
    - Gefahren für Dritte und die Allgemeinheit
    - Straftaten
    - Gefahren für Geheimnisträger
    - Gefahren für Rechtsgüter des Schweigepflichtigen

# Ruhr Universität 22.11.2017

Die Schutzwürdigkeit des Geheimhaltungsinteresses kann variieren, je nach dem, an wen die Information weitergeben wird. Wird die Tatsache des Wohnungszustandes im Beispiel oben neugierigen Nachbarn oder der Presse mitgeteilt, so ist dies sicher ein Verstoß gegenüber der Verschwiegenheitspflicht. Anders kann es sein, wenn diese Tatsache einem nahen Angehörigem oder den sozialen Diensten mitgeteilt wird, um dem Betroffenen zu helfen.

## d) Weitergabe von Informationen an Behörden

Bei der Weitergabe der Tatsachen an Behörden ist zu unterscheiden:

Keine Schweigepflicht besteht bei der Weitergabe von Tatsachen innerhalb der eigenen Behörde im funktionalen Sinn und im Verkehr mit den Aufsichtsbehörden. Dies gilt allerdings nicht für Personen, die wegen ihres Berufs zugleich unter § 203 Abs.1 StGB fallen, z.B. den Notarzt der Feuerwehr. Für diesen besteht auch eine innerbehördliche Schweigepflicht. Auch er bedarf für die Weitergabe von Geheimnissen innerhalb derselben Behörde oder an eine Aufsichtsbehörde einer besonderen Offenbarungsbefugnis.

Gegenüber anderen Behörden - insbesondere Strafverfolgungsbehörden also Polizei und Staatsanwaltschaft - gilt grundsätzlich die Schweigepflicht. Das Strafverfolgungsinteresse bezüglich bereits begangener Delikte rechtfertigt die Verletzung der Schweigepflicht grundsätzlich nicht.

## 3. Beispiele

- a) *Der Einsatzleiter teilt den ermittelnden Polizeibeamten die Eintreffsituation mit, also, wo nach seiner Auffassung der Brandherd lag, welche Fenster und Türen geöffnet waren.*
  
- b) *Die Einsatzkräfte teilen der Polizei mit, dass bei dem Küchenbrand offensichtlich der Herd eingeschaltet war und sich Töpfe darauf befanden.*
  
- c) *Die Mitglieder des Angriffstrupps zeigen Polizeibeamten, wo sie den Körper des später an den Brandfolgen verstorbenen Opfers gefunden haben.*

- d) *Der Einsatzleiter teilt bei einem Verkehrsunfall nach der Rettung einer Person aus einer lebensbedrohlichen Zwangslage der Polizei mit, dass diese zahlreiche Einstichstellen am Arm gehabt habe. Daraufhin durchsucht die Polizei das Fahrzeug nach Drogen und stellt eine geringe Menge Heroin sicher.*
- e) *Bei einer Hochwasserlage dringt Wasser in eine verschlossene Fabrikhalle ein. Um dort möglicherweise Sachschaden zu verhindern, öffnen Einsatzkräfte der Feuerwehr die Halle. Beim Betreten entdecken sie ein große Cannabisplantage und informieren die Polizei. Die Eigentümer werden später zu langjährigen Haftstrafen verurteilt.*

# Ruhr Universität 22.11.2017

- 



Copyright: Ralf Fischer, Schmalleberg

# Ruhr Universität 22.11.2017

- Disziplinarvergehen
- Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht stellt neben einer ggf. strafrechtlichen Verfolgung nach § 203 StGB auch ein Dienstvergehen dar, welches die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach sich zieht. Dieses richtet sich bei Berufsbeamten nach dem Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und bei ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehr nach VOFF.

# Ruhr Universität 22.11.2017

- PRESSEMITTEILUNGEN
- So sind z.B. folgende Aussagen im Regelfall zulässig:
- 
- "Es wurden mehrere Personen verletzt/schwerverletzt."
- "Es wurden mehrere Personen aus der Wohnung gerettet."
- "Eine Person verstarb noch an der Einsatzstelle."
- "Das Haus ist nicht mehr bewohnbar. "
- 
- Nicht zulässig ist z.B. auch in anonymisierter Form folgende Aussage: Die gerettete Person war erheblich alkoholisiert und kaum in der Lage sich auf den Beinen zu halten. Sie hat in diesem Zustand vermutlich den Brand fahrlässig gelegt und wurde zur Entgiftung aufgrund des PsychKG in die LWL Klinik Marsberg gebracht, wo sie schon öfter zur Behandlung war.

**Prozessual wird die Schweigepflicht in den verschiedenen Prozessordnungen durch das Zeugnisverweigerungsrecht geschützt:**

**z.B.**

**§ 53 StPO**

**§ 383 ZPO**

**§ 98 VwGO**

**§ 118 SGG**

**Das Zeugnisverweigerungsrecht ist unterschiedlich ausgestaltet und geht nicht soweit wie die Verschwiegenheitspflicht.**

**Besteht kein Zeugnisverweigerungsrecht ist bei einer gerichtlichen Aussage eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nicht gegeben.**

## Beispielhaft:

### § 53 Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger

(1) <sup>1</sup>Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. **Geistliche** über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;

2. Verteidiger .....

3. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, **Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; für Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung) und Syndikuspatentanwälte (§ 41a Absatz 2 der Patentanwaltsordnung) gilt dies vorbehaltlich des § 53a nicht hinsichtlich dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;

3a XXX

3b. XXX

4. XXX

5. XXX

## Ausnahmen selbst für Verteidiger und Journalisten

(2) <sup>1</sup>Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. <sup>2</sup>Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Genannten über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmungen entfällt, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll oder wenn Gegenstand der Untersuchung

- 1.eine Straftat des Friedensverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80a, 85, 87, 88, 95, auch in Verbindung mit § 97b, §§ 97a, 98 bis 100a des Strafgesetzbuches),
- 2.eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 176, 177 Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches oder
- 3.eine Geldwäsche, eine Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. <sup>3</sup>Der Zeuge kann jedoch auch in diesen Fällen die Aussage verweigern, soweit sie zur Offenbarung der Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten oder der ihm im Hinblick auf seine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gemachten Mitteilungen oder deren Inhalts führen würde.

## Rechtssprechung zum Zeugnisverweigerungsrecht

Geistlicher ist auch ein Laie, der keine kirchliche Weihe erhalten hat, aber im Auftrag einer Kirche hauptamtlich in einer Justizvollzugsanstalt selbständig seelsorgerische Aufgaben wahrnimmt (BVerfG NJW 2007, 1865; BGH NJW 2007, 307 m. Anm. *de Wall* NJW 2007, 1856).

Nicht dazu gehört die nur gelegentlich der Seelsorgstätigkeit erlangte zufällige Kenntnis (*Dallinger* JZ 1953, 436), zB vom Hergang eines Verkehrsunfalls und, wenn auch nicht unzweifelhaft, von Äußerungen des Unfallopfers darüber bei der seelsorglichen Betreuung.

Ob im Einzelfall Seelsorge gegeben war, ist zwar objektiv zu beurteilen, doch kommt in Zweifelsfällen der pflichtgemäßen Prüfung und Entscheidung des Zeugen maßgebliche Bedeutung zu (BGHSt 37, 138; BGH NJW 2007, 307; *Meyer-Goßner* Rn 12). Das Gericht wird ihr in der Regel folgen.